



Nr. 827

Fakultät 4 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 4
GB 1 (25 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 19.06.2012

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kraftfahrzeugtechnik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Maschinenbau

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 11.04.2012 sowie vom Dekan in Eilkompetenz am 31.05.2012 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 14.06.2012 genehmigte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kraftfahrzeugtechnik“ an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 20.06.2012 in Kraft.

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Kraftfahrzeugtechnik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 18.03.2010 (TU Verkündungsblatt Nr. 673), zuletzt geändert durch Bek. vom 08.12.2011 (TU Verkündungsblatt Nr. 802), wird gemäß Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 11.04.2012 sowie des Dekans in Eilkompetenz am 31.05.2012 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a) wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Worte „(sowie Gesamtleistungspunkte)“ eingefügt.
- b) Buchst. d) erhält folgende Fassung:
„Bewerber, deren vorhergehender Studiengang nicht der Bachelor Maschinenbau ist, müssen zusätzlich Nachweise über Kenntnisse und Kompetenzen nach Anlage 1 einreichen“.

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bachelorzeugnis“ die Worte „nicht bis zu der festgesetzten Frist nach Satz 3“ durch die Worte „für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15.11. und zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 15.05. bei der Hochschule“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

3. In der Anlage 1, Zeile Regelungstechnik, Spalte Kompetenzen wird der bisherige Eintrag durch den folgenden Eintrag ersetzt:

„Die Bewerber kennen die grundlegenden Strukturen, Begriffe und Methoden der Regelungstechnik. Sie können mittels ihrer Kenntnisse Gleichungen für Regelkreisglieder aufstellen und eine Analyse linearer Systeme im Zeit- und Frequenzbereich sowie eine Reglerauslegung durchführen. Sie können aus vielseitigen Disziplinen die regelungstechnische Problemstellung abstrahieren und behandeln“.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.